

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Aktien- und Basket-Total Return Futures: Erweiterung des Angebots von Euro-denominierten Produkten und Anpassung der Kontraktsspezifikationen

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 31.01.2022 in Kraft.

Die Änderungen können auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

Teilabschnitt 1.26 Kontraktsspezifikationen für Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakte

[...]

1.26.12 Basket-Geschäfte in Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakten

[...]

- (4) Die Substitutionsrechte gemäß Ziffer 1.26.12 Absatz 2 und Absatz 3 stehen der jeweiligen Partei eines Basket-Geschäfts nur dann zu, wenn die Anforderungen des jeweiligen Profils, das gemäß Ziffer 3.2.7 (iii)-Bestandteil des Basket-Geschäfts ist, auch nach der Ersetzung erfüllt sind.

[...]

- (6) Wurde ein Substitutionsgeschäft durch eine Partei eines Aktien-Total-Return-Futures-Kontrakts in den T7-Entry-Service eingegeben, ist die jeweilige Gegenpartei verpflichtet, das entsprechende Substitutionsgeschäft fristgerecht gemäß Ziffer 4.4 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland zu bestätigen. Die jeweilige Gegenpartei darf die Bestätigung eines Substitutionsgeschäfts nur verweigern, wenn

[...]

(g) in den Anforderungen des jeweiligen Profils, die gemäß Ziffer 3.2.7 Bestandteil des Basket-Geschäfts sind, festgelegt ist, dass die jeweilige Gegenpartei, nachdem sie informiert wurde, die Bedingungen des Substitutionsgeschäfts vor dessen Eingabe elektronisch genehmigen muss und eine solche Genehmigung nicht erteilt wurde.

- (7) Die Partei, die die Bestätigung des Substitutionsgeschäfts gemäß Ziffer 1.26.12 Absatz 6 verweigert, muss gegenüber der Eurex Deutschland nachweisen, dass die

Anforderungen von Ziffer 6 a) bis f)g) erfüllt sind. Nach Ziffer 1.26.12 Absatz 6 e) ist weder die entsprechende Partei noch ihre Compliance-Abteilung verpflichtet, entsprechende interne Richtlinien, geltende Verwaltungsvorschriften oder Gesetze genauer zu bezeichnen. Die Übermittlung der Mitteilung und deren Bestätigung gegenüber der Eurex Deutschland gelten als ausreichend.

[...]

(9) Im Falle der Ziffer 1.26.12 (6) g) bleibt es der Partei, die das Substitutionsgeschäft beantragt hat, überlassen, ihrerseits gegenüber der Eurex Deutschland darzulegen, dass die Voraussetzungen des Absatzes (6) g) nicht erfüllt sind.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 31.01.2022 in Kraft.

Frankfurt am Main, 14.01.2022

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters